

§ 109k StGB

Ist eine [Straftat](#) nach den §§ [109d StGB](#) bis [109g StGB](#) begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Abbildungen, Beschreibungen und Aufnahmen, auf die sich eine [Straftat](#) nach § [109g StGB](#) bezieht,

eingezogen werden. § [74a StGB](#) ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § [74 Abs. 3 S. 1 StGB](#) und des § [74b StGB](#) eingezogen, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert; dies gilt auch dann, wenn der [Täter](#) ohne Schuld gehandelt hat.